



Swiss Learning  
Health System

## Zusammenfassung des Stakeholder- Dialogs:

“Diskriminierung von Menschen mit einer  
Behinderung im Recht der römisch-  
katholischen Kirche”

Sabine Baggenstos

## Schlüsselwörter

Impotenz, Diskriminierung, Eheschliessung, Menschenrecht, Kirchenrecht

## Autor

**Sabine Baggenstos, Dr. theol., M.A.** – Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Theologische Fakultät, Universität Luzern, Schweiz

## Korrespondenzadresse

Sabine Baggenstos  
Professur für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht  
Universität Luzern  
Theologische Fakultät  
Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern  
E-Mail: [sabine.baggenstos@unilu.ch](mailto:sabine.baggenstos@unilu.ch)

## Vorgeschlagene Zitierung

Der Text dieser Zusammenfassung des Stakeholder-Dialogs darf frei zitiert und gedruckt werden, sofern er entsprechend gekennzeichnet wird.

Baggenstos, S. (2018). Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung im Recht der römisch-katholischen Kirche. Swiss Learning Health System.  
[https://www.slhs.ch/images/learning-cycles/topics/2018-Baggenstos/SD\\_Impotenz\\_final.pdf](https://www.slhs.ch/images/learning-cycles/topics/2018-Baggenstos/SD_Impotenz_final.pdf)

# Inhalt

1 Zusammenfassung .....	5
2 Rückmeldungen, Fragen und Ergänzungen der Teilnehmenden .....	6
2.1 Rückmeldungen zur staatsrechtlichen Seite .....	6
2.2 Rückmeldungen zur kirchenrechtlichen Seite .....	6
3 Erörterung und Diskussion der drei Handlungsfelder des Policy Briefs (Kap. 5) .....	8
3.1 Zu Handlungsfeld 1: Das Ehehindernis der Impotenz streichen .....	8
3.2 Zu Handlungsfeld 2: Den Rechtscharakter überdenken .....	8
3.3 Zu Handlungsfeld 3: Drittwirkung der Grundrechte .....	9
4 Schlussdiskussion und Einigung auf ein Handlungsfeld und mögliche Lösungsschritte ..	11

Im Rahmen des „Swiss Learning Health Systems“ (SLHS) am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin an der Universität Luzern fand am 11. September 2018 in Luzern ein Stakeholder-Dialog zum Thema „Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung im Recht der römisch-katholischen Kirche“ statt. Grundlagendokument für den Dialog war der im Vorfeld an alle Teilnehmenden versandte Policy Brief<sup>1</sup>, worin die Thematik erläutert und drei Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden. Der Dialog vom 11. September 2018 war der zweite zu diesem Thema. Es wurde v.a. Handlungsempfehlung 2 diskutiert. Handlungsempfehlung 1, die dem kirchlichen Recht gewidmet ist, wurde im Stakeholder-Dialog vom 9. Januar 2018 diskutiert.

---

<sup>1</sup> Sabine Baggenstos, Wie kann die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in einem Gesetz der römisch-katholischen Kirche eliminiert werden? Policy Brief No. 3, Version 11.9.2018, Luzern 2018.

# 1 Zusammenfassung

Zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung besteht ein Konflikt: Das Eehindernis der Impotenz im kirchlichen Recht stellt aus staatlicher Sicht eine Diskriminierung dar.

Handlungsfelder, um diese Diskriminierung zu eliminieren, sind:

1. Kirchenrechtliche Diskussion: Die Kirche kann die Behindertenrechtskonvention unterschreiben. Gesetzesänderungsvorschlag: Impotenz als Eehindernis streichen.
2. Kirchenrechtliche Diskussion: Das Eehindernis der Impotenz ist im Naturrecht als Teil des göttlichen Rechts und daher nicht dispensierbar. Überprüfen des Rechtscharakters.
3. Staatsrechtliche Diskussion: Es ist die Drittwirkung der Grundrechte zu diskutieren. Wie weit geht die staatliche Bindung der Grundrechte für die Kirche? Können die Betroffenen vor einem staatlichen Gericht die Bundesverfassung geltend machen wegen Verweigerung eines Menschen- bzw. Grundrechts bzw. wegen Diskriminierung?

Die Diskussion im Stakeholder Dialog ergab,

dass im geltenden kanonischen Recht das Eehindernis der Impotenz aufgrund der medizinisch nicht nachweisbaren Perpetuität praktisch nicht zur Anwendung kommen kann,

dass der Heilige Stuhl die Behindertenrechtskonvention unterzeichnen kann, woraus eine Sensibilisierung für das Thema resultiert,

dass für zukünftiges Recht Änderungen möglich sind und hierbei die Menschenrechtsdimension stärker als die Institutionsdimension zu berücksichtigen ist,

dass die staatsrechtliche Diskussion zum Thema Drittwirkung der Grundrechte noch nicht abgeschlossen ist.

## 2 Rückmeldungen, Fragen und Ergänzungen der Teilnehmenden

### 2.1 Rückmeldungen zur staatsrechtlichen Seite

Es stellt sich die Frage, ob man nicht die **Würde** stärker in den Mittelpunkt stellen müsste und mehr von dieser Perspektive her argumentiert werden müsste. Die Würde und Menschenrechte. Die Würde steht allen Menschen zu und ist unantastbar.

- Die zentrale Aussage ist: Die Menschenwürde ist unantastbar. Von ihr gehen die Menschenrechte aus.

Auf der soziologischen und politischen Ebene könnte man auch **den gesellschaftlichen Wandel** in diesem Papier etwas pointierter aufzeigen – auch die Institution der Ehe. Die hat sich ja etwas verändert. Auch im Zusammenhang mit der Sexualität. Die sexuelle Gesundheit hat heute eine andere Dimension. Und Sexualität ist nicht nur auf den Geschlechtsakt reduziert. Man kann sie auf verschiedenen Ebenen ausleben.

- Die zentrale Aussage ist: Ehe und Sexualität haben sich gewandelt.

### 2.2 Rückmeldungen zur kirchenrechtlichen Seite

Die Normen des Eherechts gehen im Kirchenrecht von der Ehe aus. Es geht immer von den einzelnen **Institutionen** aus – nicht von den **Personen**. Das Sakrament der Ehe ist der Ausgangspunkt. Die Menschenrechtsperspektive kommt dadurch zum Vorschein, dass z.B. schon 1983 gegen Gewalt in der Ehe ein Canon geschaffen wurde (c. 1061 § 1), wo gesagt wurde, der Akt zwischen den Gatten darf nicht mit Gewalt vollzogen sein (er muss humano modo vollzogen sein)<sup>2</sup>. Das im Policy Brief erwähnte Thema sollte noch mehr in diesen Kontext gestellt werden.

- Die zentrale Aussage ist: Im kirchlichen Eherecht geht es um eine Institution, nicht um Personen.

Zum Thema um den Rechtscharakter des Eehindernisses der Impotenz bzw. zum **Naturrecht** wurde rückgemeldet: Die Fragestellung, ob die Begründung «ex natura» oder «ex ius naturale» oder «ex ipsa natura» (das heisst aus der Natur der Ehe), ob das wirklich keine naturrechtliche Argumentation mehr ist, da wird die Relatio von 1981 dagegensprechen, in der es heisst, dass es schon Naturrecht ist, also eben das Recht der Ehe: das, was für die Kirche mit der Ehe verbunden ist.

- Die zentrale Aussage ist: Das Eehindernis der Impotenz gründet im Naturrecht, auch wenn die Formulierung geändert wurde und auch entgegen anderslautenden Meinungen.

Zur **Unauflöslichkeit** der Ehe wurde angemerkt: Es hängt natürlich auch von der Auffassung der Ehe ab, wie die Unauflöslichkeit der Ehe begründet wurde. Da gab es die zwei Rechtssysteme, das römische Recht und das germanische Recht, wo es um die Fragestellung des Vollzuges geht (sie ist geschlossen und unauflöslich wird sie dadurch.) Im Papier könnte man in der Argumentation noch mehr darauf eingehen, dass es damit zusammenhängt.

---

<sup>2</sup> Es wurde zwar nicht explizit gesagt, dass keine Vergewaltigung stattfinden darf. Aber das war damit gemeint.

- Die zentrale Aussage ist: Die Unauflöslichkeit der Ehe ergibt sich aus dem Vollzug. Das ist historisch gewachsen.

Zur **Dauerhaftigkeit der Impotenz** wurde angemerkt: Da spielt die Medizin in das Kirchenrecht hinein. Welcher Arzt könnte wirklich sagen, dass er garantieren könnte, dass diese Impotenz nicht reversibel ist? Erst dann dürfte ein Eheverbot ausgesprochen werden. Die Mittel zur Behebung der Impotenz sind weder lebensbedrohlich, noch aussergewöhnlich, noch zu aufwändig. Man müsste auf die Auslegungsregel des Kirchenrechts rekurren (c. 18), wo gesagt wird: Formulierungen, die Rechte einschränken, werden eng ausgelegt. D.h., wenn da perpetua steht, aber wenn man keinen Arzt findet, der das bescheinigt, dann darf das nicht angewendet werden, d.h., dann darf kein Eheverbot ausgesprochen werden.

- Die zentrale Aussage ist: Die enge Auslegung verbietet eine Eheverweigerung beim kleinsten medizinischen Zweifel am Vorliegen einer dauerhaften Impotenz.

## 3 Erörterung und Diskussion der drei Handlungsfelder des Policy Briefs (Kap. 5)

### 3.1 Zu Handlungsfeld 1: Das Ehehindernis der Impotenz streichen

Das **Ehehindernis der Impotenz** kann aus der personalen Gemeinschaft und zwar aus dem Konzilsverständnis (GS 49) heraus begründet werden. Die Ehe zu vollziehen bedeutet, die Liebe der Gatten zueinander in besonderer Weise auszudrücken und zu verwirklichen. Beischlafunfähigkeit kann unter anderem durch Partnerschaftskonflikte hervorgerufen werden, wie im medizinischen Teil dargestellt wurde. Das bedeutet, dass Kommunikation und Sexualität eng miteinander verwoben sind. Das ist ein beachtenswerter Punkt. Es ist nun zu fragen, ob Beischlaf ein unverzichtbares Element einer Ehe ist. Somit kommt das **Argument gegen das Ehehindernis der Impotenz**: Das Wohl der Gatten kann auf verschiedene Weisen verwirklicht werden. Es muss den Paaren überlassen sein, wie sie die Sexualität gestalten wollen und/oder können. Dazu steht in der Bischofssynode 1971–1975 (S. 434): „Die Ausdrucksweisen der vollen körperlichen Hingabe in der Ehe sind mannigfaltig. Die Eheleute müssen die Formen suchen, die ihrer konkreten Lebenssituation und ihrer körperlichen und seelischen Befindlichkeit angemessen sind.“

Es steht also eine **personale Dimension im Zentrum**: Wie das Konzil ja auch sagte, ist die **Ehe eine personale Gemeinschaft**, nicht mehr eine Fortpflanzungsinstitution (*ius in corpus*). So sind wir nun bei den **Personenrechten** für **zukünftiges Recht**.

Das Zitat aus der **Synode**: Die Ehepaare haben das Recht, die **Ausdrucksweise selber vorzunehmen**. Natürlich ja. Aber im Fall der **Impotenz** wird ihnen ja eine der Ausdrucksformen genommen. Sie sind ja dann in der sexuellen Kommunikation **eingeschränkt**. Also diese Tatsache muss auch einbezogen werden und man muss auch wieder vom **Gattenwohl** her denken.

Es geht es um ein **breites Verständnis der Liebe** (die Liebe ist nicht nur auf Sexualität ausgerichtet und beide Partner können gemeinsam entscheiden, wie sie die Liebe ausleben (ein soziologisches Verständnis der Ehe)).

- Die zentrale Aussage ist: Sexualität kann auf verschiedene Weisen gelebt werden. Sie ist eine Kommunikationsform und gehört in eine Paarbeziehung. Andererseits ist es den Paaren überlassen, wie sie ihre Sexualität gestalten. Plädoyer der Vf. dafür, das **Ehehindernis der Impotenz** zu den **Konsensmängeln** zu verschieben.

### 3.2 Zu Handlungsfeld 2: Den Rechtscharakter überdenken

Die Diskussionen um den **Naturrechtscharakter des Ehehindernisses der Impotenz** müssen fortgeführt werden. Gemäss der neusten Literatur<sup>3</sup> ist das Thema des göttlichen Rechts neu entfacht worden und ist jüngst wieder in den Mittelpunkt der theologischen Diskussion gerückt. Es führt zu den Fragen: Was ist **das Wandelbare an der Ehe**? Was ist das **Unwandelbare**? Welches sind die zugrundeliegenden **Prinzipien** und welche **Normen folgen** daraus?

---

<sup>3</sup> Vgl. Ewige Ordnung in sich verändernder Gesellschaft? Das göttliche Recht im theologischen Diskurs (QD 287), hg. v. Markus Graulich/Ralph Weimann, Freiburg Basel Wien 2018.



- Plädoyer dafür, im Hinblick auf das Ebehindernis der Impotenz von der naturrechtlichen, biologischen Argumentation wegzukommen und mehr die Menschenrechte zu betonen.

Im *Policy Brief* wurde gut beschrieben, dass über Thomas von Aquin auf den Rechtsbegriff hingewiesen wird und gezeigt wird, dass wir hier **zwei Naturrechte** haben: ein **primäres Naturrecht**, das nur die allgemeinen Prinzipien formuliert, und ein **sekundäres Naturrecht**, das dann zu konkreten Schlussfolgerungen kommt. Beim sekundären Naturrecht wird immer versucht, das Prinzip in menschliche Formulierungen umzusetzen, auch wenn wir von göttlichem Recht reden. Und nur das *allgemeine* Prinzip. Aber was ist dieses Prinzip? Wie kann man das genau fassen? Das muss man in Sprache fassen, in menschliche Sprache.

Das Naturrecht ist ja eigentlich die Frage nach einer gerechten Ordnung, die aber in der Vernunft für alle einsehbar ist. Und dass dieses Impotenzhindernis heute nicht mehr für alle einsehbar ist, könnte ja auch ein Hinweis sein, dass es in diesem klassischen, ursprünglich gedachten naturrechtlichen Sinn (nach Aristoteles über die Vernunft für alle einsichtbar/ein breiter Konsens über das, was die Natur des Menschen ist) hier in diesem Bereich nicht gegeben ist bzw. heute gar nicht für alle einsichtbar ist.

Aufgrund rechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive würde ich sagen, dass die **Würde unantastbar** ist und dass sämtliche Grund- und Menschenrechte auf der Menschenwürde basieren.

- Die zentrale Aussage ist: Das primäre Naturrecht ist die **Menschenwürde**. Das sekundäre Naturrecht nach Thomas von Aquin sind die ausformulierten **Menschenrechte**. Göttliches Recht muss mithilfe menschlicher Sprache ausgedrückt werden.

### 3.3 Zu Handlungsfeld 3: Drittwirkung der Grundrechte

Hier geht es darum, wie die **Verwirklichung der Grundrechte** und vor allem die **Drittwirkung**<sup>4</sup> zu verstehen ist: Auf wen gibt es eine Drittwirkung? Bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung gilt die Drittwirkung. Aber auch bei einer privatrechtlichen Religionsgemeinschaft. Sie ist vielleicht eingeschränkter, aber das heisst nicht, dass sie privatrechtlich grundsätzlich nicht gilt. Staatliches Recht kann die Freiheit der Kirche einschränken, damit die **Person geschützt** werden kann.

- Die zentrale Aussage ist: Die Drittwirkung der staatlichen Grundrechte, hier des Diskriminierungsverbots Art. 8 Abs. 2 BV, ist wichtig zum Schutz von Grundrechten der Person. Die Frage, wie weit diese Drittwirkung gehen dürfe und wie weit das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, ist in der Forschung noch nicht geklärt.

Die Diskussion der Drittwirkung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot) führte zur Frage: Verstehen Staat und Kirche dasselbe unter Diskriminierung?

Bei der *Lex Ecclesia Fundamentalis* ist der Denkansatz schon mal vorhanden. Im Konzil wurde zum ersten Mal so argumentiert. Man hatte den Begriff damals noch nicht so differenziert, wie er in den modernen Rechtswissenschaften diskutiert wird. Es waren Theologen, die den Begriff aufnahmen, aber noch nicht in dieser rechtlichen Schärfe. Deshalb muss nun die **Rechtswissenschaft** und auch die **Kirchenrechtswissenschaft** zu einer weiteren **Klärung** beitragen. Man kann davon ausgehen, dass es ein noch nicht geklärt Begriff in der Kirche ist. Aber umso mehr kommt es zur Begegnung der beiden Rechtswissenschaften. Da kann man als Wissenschaftler/-in mindestens **Vorschläge** machen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Jörg Paul Müller, Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV. Der Freiheit Chancen geben (KSR), Bern 2018.

Argumentieren kann man ausgehend von Canon 204: „(...) zum Volk Gottes gemacht (...) und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes teilhaft geworden sind“, also die gleiche Tätigkeit, und Canon 208: „(...) unter allen Gläubigen besteht (...) eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, ...je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe (...).“, also die Einheit in der Verschiedenheit, die gleiche Würde bei unterschiedlichen Tätigkeiten oder bei unterschiedlicher Stellung, die aber die Würde nicht verändert, sondern die Würde bleibt die, die aus der Taufe kommt. Also die Diskriminierung und Ungleichbehandlung kommt nicht vor, aber man spricht von der Gleichheit (*aequalitas*). Man muss also davon ausgehen.

Könnte man innerhalb des Kirchenrechts sagen, der Ausschluss von bestimmten Personen von der Ehe sei eine Diskriminierung?

Es ist eine Rechtsminderung. Aber ob es Diskriminierung ist?

- Die zentralen Aussagen sind: Der staatliche (CH) Diskriminierungsbegriff ist gut ausgefaltet, jedoch der kirchliche/kirchenrechtliche nicht, obwohl in den Konzilstexten an mehreren Orten von Diskriminierung die Rede ist. Eine Diskriminierung kommt im CIC/1983 nicht vor, aber eine Beschreibung der Gleichheit, cc. 204; 208. Im CIC/1983 gibt es Rechtsminderungen. Es wird zuerst von der Gleichheit der Würde aller ausgegangen und erst dann von bestimmten Funktionen/Rechten.
- Aus staatsrechtlicher Sicht bedeutet das Ehehindernis der Impotenz eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist es noch nicht klar, weil der kirchenrechtliche Begriff der Diskriminierung nicht geklärt ist. Es ist die Aufgabe der Wissenschaftlerin, einen Vorschlag zu machen, wie der Begriff zu verstehen ist. Als Begründung dienen die Ansätze, die man schon hat, und die Quellen, wo Diskriminierung vorkommt.

## 4 Schlussdiskussion und Einigung auf ein Handlungsfeld und mögliche Lösungsschritte

Welche Erkenntnisse haben wir gewonnen? Was sind weitere Schritte?

Was ist sofort möglich?

- Das geltende Recht, c. 1084 CIC/1983, kann nicht angewendet werden, da die dauerhafte Impotenz aus medizinischer Sicht nicht zu 100 % bestätigt werden kann, zumindest konnte die angefragte Ärztin nicht bestätigen und auch nicht widerlegen, ob es Fälle gebe, bei denen mit 100 % Sicherheit gesagt werden könne, die Impotenz sei dauerhaft. Der Tatbestand der Dauerhaftigkeit liegt entweder nicht vor, dann nämlich, wenn Hilfsmittel und Therapien vorhanden sind und die Impotenz als grundsätzlich behandelbar eingestuft wird, oder aber es kann Tatsachenzweifel (c. 1084 § 2 CIC/1983) geltend gemacht werden, wenn eine medizinische Auskunft keine 100 %-ige Impotenz bestätigt.

Dennoch muss das Recht überdacht werden und auf der theoretischen Ebene weiterentwickelt werden. Was ist längerfristig möglich?

- Handlungsfeld 1: Der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt kann die Behindertenrechtskonvention unterschreiben, was nicht automatisch eine Gesetzesänderung nach sich zieht, aber eine Sensibilisierung.
- Handlungsfeld 2: Das geltende kanonische Recht kann diskutiert werden. Der Wandel vom naturrechtlichen zum menschenrechtlichen Ansatz soll bei einer Gesetzesänderung zum Zug kommen. Von der Institution zur Person. Ein Klarer-Werden, in welcher rechtsphilosophischen Tradition wir mit dem ganzen Thema stehen. Das primäre und das sekundäre Naturrecht bilden die Menschenwürde und Menschenrechte ab.
- Handlungsfeld 3: Für die Zukunft ist zu bedenken, wie (aus staatlicher Sicht) mit Religionsgemeinschaften umgegangen werden kann.